



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

gegen Empfangsbestätigung
Reichle Dolomitstein GmbH
vertreten durch Philipp P. Gross
Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U220178-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Daniela Reiffers
reiffers.daniela@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15-3251

Zimmer
B 325

Bitburg, 22.09.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches

B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Gestein

**Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30,
Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35**

Ihre Anträge vom 08.06.2021 bzw. 08.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres immissionsschutzrechtlichen Antrages vom 14.07.2022, hier eingegangen am 19.07.2022 sowie des zur Fristwahrung gestellten wasserrechtlichen Antrages vom 08.06.2021, ergänzt durch Unterlagen vom 16.07.2022 sowie der nachgeforderten Unterlagen vom 08.09.2022 (Kostenschätzung) und 20.03.2023 (Rekultivierungszeitraum, Standsicherheit, Fremdmaterial) ergehen folgende Entscheidungen:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) durch Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigegeführten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigegeführten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches,
in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BlmSchV) durch
Erweiterung und Vertiefung des bestehenden Steinbruches
auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Wallersheim, Flur 30

Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmungen 1, 3.1, 5.2, 5.16 und 6.2** weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz	5
4. Boden- und Abfallrecht.....	5
5. Naturschutz und Landschaftspflege	10
6. Landesamt für Geologie und Bergbau	16
7. Hinweise Direktion Landesarchäologie/Landesmuseum Trier/Untere Denkmalpflege	16

1. Allgemeines

Der Beginn des Abbaus ist uns spätestens **eine Woche vorher** mit dem beigefügten Vor-
druck anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Bedingung

Der immissionsschutzrechtliche Betrieb des Steinbruchs ist nur solange zulässig, wie auch eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für das Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien nach §§ 8 WHG i. V. m. 15 LWG existiert.

Nebenbestimmungen

- 2.1 Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen die verursachten Erschütterungen nicht zu einer Überschreitung der Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB von tagsüber $A_0 < 6$

gemessen am Wohnhaus in 54597 Wallersheim, Gartenstraße 4 nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 2, führen.

Ferner dürfen folgende Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i nicht überschritten werden:

Am Fundament:

bei Frequenzen	< 10 Hz	5	mm/s
bei Frequenzen	10 bis 50 Hz	5 - 15	mm/s
bei Frequenzen	50 bis 100 Hz	15 - 20	mm/s

In der Deckenebene des obersten Vollgeschosses:

Außenwand	15 mm/s (horizontal)
Deckenmitte	20 mm/s (vertikal)

Die Werte sind nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 3, zu ermitteln.

- 2.2 Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind die im Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten vom 17.06.2021 des Sprengsachverständigen, Dipl.-Ing. (FH), Manfred Krämer, Auf der Hell 6, 66606 St. Wendel aufgeführten Vorgaben einzuhalten.
- 2.3 Während den **ersten 3 Sprengungen** ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 aufgeführten Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB sowie die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i an dem Wohnhaus in 54597 Wallersheim, Gartenstraße 4 durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.
Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Sprenggutachtens durchgeführt werden.
In Abhängigkeit der festgestellten Anhaltswerte am Wohnhaus sind ggfls. notwendige Änderungen der Bohr- und Sprengparameter mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.
- 2.4 Die Auswertungen der Messungen sind der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Knäppersprengungen sind nicht zulässig. Sie sind durch den Einsatz mechanischer Zerkleinerungsgeräte zu ersetzen.
- 2.6 Die Abmessungen des Sprengbereichs sind unter Berücksichtigung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (Spreng TR 310 - Sprengarbeiten) vom 5. Oktober 2016 festzulegen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.
- 2.7 Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr bei der Sprengung gesperrt und bewacht werden. Hierzu sind amtliche Verkehrsschilder mit dem Zusatzschild "Kurzzeitige Sperrung wegen Sprengung" zu verwenden. Für die Sperrung öffentlicher Straßen ist die Genehmigung zur Aufstellung der Schilder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 2.8 Bei Sprengungen in ortsfesten Betrieben müssen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend große, sichere Deckungsräume vorhanden sein.

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

„54597 Wallersheim, Gartenstraße 4“

darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.9 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.10 Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen sind bei der Freilagerung staubender Güter besondere Maßnahmen zu treffen. Diese können beispielsweise sein:
- Abdeckung der Oberfläche (z. B. mit Matten),
 - Besprühung mit staubbindenden Mitteln,
 - Verfestigung der Oberfläche,
 - ausreichende Befeuchtung der Übergabe- und Abwurfstellen,
 - Lagerung in Boxen,
 - Schüttung oder Abbau hinter Wällen,
 - höhenverstellbare Förderbänder,
 - Windschutzbepflanzungen.
- 2.11 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 2.12 Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 2.13 Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.
Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.
- 2.14 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz

- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Zu Abbaubeginn ist uns mit beigefügtem Formblatt die **Bauleitererklärung** rechtzeitig einzureichen.
- 3.2 Das Abbaugelände ist so zu umwehren, dass kein unbefugter Zutritt von außen erfolgen kann und eine dauerhafte Absturzsicherung gewährt ist.
- 3.3 Die im Zuge der Abgrabungen entstehenden Böschungen und Abbauwände sind gemäß der Standsicherheitsbewertung der Geotechnischen Stellungnahme des Fachplaners GeoConsult Busch mit Datum vom 08.04.2022 herzustellen.
- 3.4 Der Tagebau ist mindestens **jährlich** sowie nach besonderen Ereignissen, wie größere Felsabgänge oder Starkregen, von einem Gutachter (Geotechniker) auf Standsicherheit der Abbauwände zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. In Abhängigkeit der jeweils aktuellen Erkenntnisse und deren Bewertung ist über die Anpassung der Böschungsgeometrien zu entscheiden. Insbesondere die in den Planunterlagen dargestellten 70° Böschungsneigungen der Ostböschung, ist entgegen den Unterlagen entsprechend der jährlichen Bewertungen im Rahmen des Abbaus umzusetzen und standsicher anzupassen.
- 3.5 Nach Abbauende ist eine endgültige Bewertung und abschließende Standsicherheitsbewertung der Abbauwände in Endstellung durchzuführen.
- 3.6 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ – BGR 133 – der Berufsgenossenschaften bzw. ASR 13/1,2 als Anhalt dienen.

4. Boden- und Abfallrecht

I. Abgrabungsrekultivierung

- 4.1 Ungeachtet der nachfolgenden Anforderungen darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das folgendem Abfallschlüssel zuzuordnen ist:

Abfallschlüssel	Abfallart
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

- 4.2 Beim Auf- oder Einbringen von Materialien sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) beim Auf- oder Einbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 BBodSchV n. F. sowie

- b) beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 8 BBodSchV n. F.

Auf folgende Eigenschaften der zulässigen Materialien sei besonders hingewiesen:

- max. 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile (insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke),
- vernachlässigbarer und unvermeidbarer Anteil an Störstoffen insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile) sowie
- das Einhalten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n. F. oder nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0).

- 4.3 Bodenmaterial, das in den letzten beiden Metern (GOK bis 2,0 m unter GOK) eingebaut werden soll und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung bestimmt ist, muss die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 BBodSchV n. F. erfüllen (70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n. F.).

- 4.4 Ein Wiedereinbau von unbelastetem Boden aus dem Bereich der Ablagerungsstelle Wallersheim, An der Erzlei, ist nur nach vorheriger Beprobung und chemischer Untersuchung zulässig. Hierbei ist gegenüber der SGD Nord WAB Trier nachzuweisen, dass die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV n. F. oder nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0) eingehalten werden.

Ablagerungsstelle: sh. Auszug Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP) des Landesamtes für Umwelt, Anlage 17

- 4.5 Reicht das vorhandene, unbelastete Abraummateriale für eine Verfüllung nicht aus, so sind bei der Einbringung von Böden aus anderen Standorten (Fremdmassen) die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 19731) sowie die landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist die Nebenbestimmung Ziffer 1.4 der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beachten.

- 4.6 Zusätzliche Anforderungen Dritter an die Qualität der Rekultivierungsmassen bleiben hiervon unberührt.

II. Qualitätssicherung und Einbautechnik

- 4.7 Über die Anlieferung von Abfällen sind gemäß § 24 (4) Nachweisverordnung Register zu führen. Auf mögliche Erleichterungen bei der Registerführung aufgrund der Allgemeinverfügung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH vom 13.04.2007 wird hingewiesen.
- 4.8 Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl die Register als auch die Deklarations- und Kontrollanalysen sowie die Fremdüberwachungsberichte der Genehmigungsbehörde auszuhändigen.
- 4.9 Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch Eigenüberwachung zu sichern. Dazu zählen insbesondere die
- **Vorabkontrolle** mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere Verantwortliche Erklärung, ggf. Deklarati-

onsanalytik, Analysenberichte einschl. Probenahmeprotokollen);

- **Eingangskontrolle** mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o. g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz des Materials;
- **Kippkontrolle**, das Abkippen darf nur unter Aufsicht und bei ausreichenden Lichtverhältnissen erfolgen, die Fremdmassen sind beim Abkippen auf Störstoffe und zu erwartendes Erscheinungsbild zu kontrollieren. Das Abkippen hat so zu erfolgen, dass die Fremdmassen flächig ausgebreitet sind.

Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen oder auf geeigneter Fläche für eine Nachbeprobung zwischenzulagern.

Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein (vgl. § 7 Absatz 1 BBodSchV n. F.). Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträglich auszulesen (z. B. Kabelreste, Altholz außer Wurzelreste, Kunststoffe, Glas, Metallteile, Folien, Asbestzementrohre und -platten, Dachpappen, Glas- und Steinwolle etc.) und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

- 4.10 Fremdmassen sind je Anfallstelle alle angefangenen 500 m³ auf die Einhaltung der Zuordnungswerte hin analytisch zu überprüfen. Kontrollanalysen sind nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial nachweislich aus natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhten geogenen Hintergrundbelastungen nicht zu erwarten sind.
- 4.11 Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen wie folgt durch eine Fremdüberwachung zu sichern. Hierfür ist von einer qualifizierten unabhängigen Untersuchungsstelle eine von ihr jeweils ausgesuchte Teilbeprobung der zwischenzeitlich eingebauten Fremdmassen vornehmen zu lassen. Die Teilbeprobung ist mindestens jährlich oder für jeweils 20.000 m³ Einbaumenge durchzuführen, je nachdem welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Je Teilbeprobung sind mindestens zwei Mischproben (aus mindestens je 10 Einzelproben) zu entnehmen und auf die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Parameter analytisch untersuchen zu lassen. Die Mischproben sind repräsentativ aus der gesamten Mächtigkeit des seit der letzten Beprobung hinzugekommenen Auffüllungshorizontes zu entnehmen.
- 4.12 Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebstagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung hat der Fremdüberwacher in seinem Bericht aufzuführen.
- 4.13 Die **Überwachungstermine** sind der überwachenden Behörde **mindestens 2 Wochen** vorher mitzuteilen.
- 4.14 Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuchs aufzubewahren. Kopien sind dem Jahresbericht beizufügen.
- 4.15 Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüberwacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht durch den Fremdüberwacher unverzüglich der überwachenden Behörde vorzulegen.
- 4.16 Probenaufbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen, aktuell gültigen Normen und Richtlinien (z. B. BBodSchV n. F.) durchzuführen.
- 4.17 Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Fremdüberwachungsberichte, Bestä-

tigung der geologischen Herkunft (sofern erforderlich), sonstigen Überwachungsberichte, Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.

- 4.18 Das eingebaute Material ist bis unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone so einzubauen, dass die Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist. Die umgebende natürliche Lagerung bzw. die künftigen bautechnischen Anforderungen können als Bezugsgröße dienen. Anforderungen an das Planum als Übergangsbereich zwischen der durchwurzelbaren Bodenschicht und des Verfüllkörpers sind in DIN 19639 Abschnitt 6.4 beschrieben.
- 4.19 Das Grubengelände ist gegen Zutritt Unbefugter so abzusichern, dass ein widerrechtliches Abkippen von Materialien verhindert ist.
- 4.20 Der Grubenbetreiber hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

III. Dokumentation

- 4.21 Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts vorzulegen:
- Name und Adresse des Abfallerzeugers
 - Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche, z. B. „Ackerfläche“ oder „Industriegebiet“)
 - Bezeichnung der Bodenarten-Hauptgruppe nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
 - Menge
- Die Verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 4.22 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Für jede einzelne LKW-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Menge, Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Kfz-Kennzeichen, ergänzend für Oberböden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenzone auch das Ergebnis der bodenkundlichen Ansprache (ggf. Verweis auf eine bodenkundliche Bewertung) und für Fremdmassen ggf. Verweis auf Analysenergebnisse
 - Einbaulageplan mit skizzenhafter Zuordnung des monatlichen Verfüllfortschritts (auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses)
 - Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
 - Anwesendes Personal
 - Eingesetzte Geräte
 - Witterungsverhältnisse
 - Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
 - Durchgeführte Kontrollen
 - Besondere Vorkommnisse
- 4.23 Der Stand der Verfüllung ist mindestens jährlich vermessungstechnisch digital aufzunehmen und in einem Risswerk darzustellen. Einbaulagepläne und Risswerke sind Bestandteil des Betriebstagebuchs.

Die Höhenlage „Sohle durchwurzelbare Bodenschicht“ ist vor Beginn der Verfüllung durch geeignete Hilfsmittel im Grubengelände besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der Verfüllung zu erhalten. Bei Beschädigungen, Zerstörung etc. sind die Kennzeichnungen umgehend wiederherzustellen.

- 4.24 Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

IV. Anforderungen an Personal und Organisation

- 4.25 Die für die Betriebsorganisation verantwortliche Person ist gegenüber der zulassenden Behörde zu benennen; ein Wechsel ist anzuzeigen.
- 4.26 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, insbesondere auch zur Wahrung der Kontrollfunktion im Eingangs- und Abladebereich, ist zuverlässiges, fachkundiges und weisungsbefugtes Betriebspersonal einzusetzen und dessen ständige Anwesenheit während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl sicherzustellen.
- 4.27 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsanweisung muss mindestens enthalten:
- Verantwortlichkeiten, Organigramm, ggf. Betriebszeiten
 - Umfang und Handhabung des Betriebstagebuchs mit Beschreibung der Dokumentations- und Berichtspflichten
 - Umfang und Durchführung der festgelegten Eigen- und Fremdkontrollen

Die Beschäftigten sind auf die Einhaltung der Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu verpflichten.

V. Berichtspflichten

- 4.28 Der überwachenden Behörde ist jährlich zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:
- Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle, Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.
 - Die für das Kalenderjahr zutreffenden Einbaulagepläne auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses nach Nr. 0 sowie der Bericht des Fremdüberwachers nach Nr. 4.10 und 4.11 sind jeweils als Kopie beizufügen.

VI. Auflagenvorbehalt

- 4.29 Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere der zu lässigen Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz, an die jeweils gültige Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser bleibt vorbehalten.

VII. Sonstige Hinweise

- 4.30 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen (z. B. Abfallablagerungen im Zusammenhang mit der registrierten Ablagerungsstelle Wallersheim, An der Erzlei, Registrier-Nr. 232 06 318 – 0201, geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- 4.31 Bei der erdbaulichen Ausbildung von Böschungen und der Festlegung ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind neben den Anforderungen an die Standsicherheit auch die geltenden Vorschriften des Straßenrechts und des Baurechts zu beachten.
- 4.32 Den nach Berg-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Naturschutz- und Baurecht zuständigen Behörden ist das Betretungsrecht in den Gewinnungsbetrieb bzw. auf der Verfüllfläche jeder-

zeit zu gewähren.

- 4.33 Gutachter und Untersuchungsstellen müssen den Anforderungen des § 18 BBodSchG an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung entsprechen. Die Vorgaben gemäß § 19 – 24 BBodSchV n. F. zur Probenahme und Analytik sind zu beachten.
- 4.34 Die überwachende Behörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Betreibers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.

VIII. Schutz des Oberbodens/Mutterbodens

- 4.35 **Vor Beginn der Geländemodellierung** ist etwaig noch vorhandener Ober- und Unterboden abzutragen und abseits des Baubetriebs in Bodenmieten für eine weitere Verwendung geordnet zu lagern. Ein Abschieben des Ober- oder Unterbodens ist zwecks Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen zu vermeiden. Die Anforderungen der DIN 18915 sind zu beachten.
- 4.36 Rekultivierungsarbeiten (Oberboden, Unterboden) im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht haben nach Maßgabe von § 6 Absatz 9 und 10 BBodSchV n. F. in Verbindung mit DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu erfolgen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird hergestellt. Die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel" vom 06.11.1970 wird erteilt

- 5.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und fristgerecht umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-, (Arten)Schutz-, CEF- und Rekultivierungsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Büro GeoConsult Busch, Aachen**, bzw. das **Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL), Rummelsheim**, bestehend aus

- 1) **UVP-Bericht mit integriertem Landespflegerischen Begleitplan** (LBP, Stand: 22.06.2022) mit Anlagen 1-8 und Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen / Rekultivierung (Stand: 07.09.2022)
 - 2) FFH-Vorprüfung (FFH-VP, Stand: 09.06.2022)
 - 3) Anlage 7 Abbau- und Rekultivierungsplanung:
 - a. Abbauplan 1:2.000, Anl. 7.1-1, Stand: 01.06.2022
 - b. Abbauphasen, Plan 1:5.000, Anl. 7.1-2, Stand: 01.06.2022
 - c. Abbauprofil 1, Plan 1:1.250, Anl. 7.2-1, Stand: 01.06.2022
 - d. Abbauprofil 2, Plan 1:1.250, Anl. 7.2-2, Stand: 01.06.2022
 - e. Abbauprofil 3, Plan 1:1.250, Anl. 7.2-3, Stand: 01.06.2022
 - f. Rekultivierungsplan 1:2.500, Anl. 7.3, Stand: 21.06.2022
 - g. Rekultivierungsprofil, Plan 1:1.000, Anl. 7.4, Stand: 01.06.2022
 - 4) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (sAP, Stand: 09.06.2022)
 - 5) Ergebnisbericht Fauna und Flora (FG, Stand: 09.06.2022)
 - 6) Angaben zum Rekultivierungszeitraum vom 20.03.2023
- 5.2 Der Beginn der Beanspruchung (Baufeldräumung) sowie des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche und die Beendigung des Abbaus sind der Genehmigungsbehörde jeweils schriftlich zu melden.

- 5.3 Sämtliche in den vorhandenen Bescheiden formulierten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht mehr umsetzbar sind bzw. geändert werden.
- 5.4 Rodungen, Rückschnitte sowie Verpflanzungen von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden (s. auch Maßnahme V1).
- 5.5 Entlang der Abbaukante ist als Absturzsicherung / aus Verkehrssicherungsgründen – sofern erforderlich – die Errichtung eines Zaunes zulässig. Eine Einzäunung des Geländes ist nur in blickunauffälliger Weise, d. h. mit Stacheldraht oder Knotengeflechtzaun an Holzpfosten, zulässig.
- 5.6 Die Nutzung nicht dafür zugelassener Flächen außerhalb des geplanten Steinbruchs als (Zwischen-)Lager ist – auch für Oberbodenlagerung – nicht zulässig.

Die im LBP sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellungen im LBP, S.60-63 sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

- 5.7 Zur **Verminderung** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im LBP (S. 60-61) sowie Anlage 7 des LBP umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
 - a) Maßnahme M1: Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung gemäß DIN 18915
 - b) Maßnahme M2: Aufbringen einer schützenden Deckschicht aus steinig-bindigem Material nach erfolgtem Abbau (s. Rekultivierungsplanung)
 - c) Maßnahme M3: Einhaltung der einschlägigen techn. Vorschriften
 - d) Maßnahme M4: Kein Eingriff in den Waldbestand südl. der Erweiterung. Der Waldbereich sowie der Waldrand mit vorgelagertem Raum sind zu erhalten und zu schonen. Eine Beeinträchtigung (z.B. durch Rückschnitte, Bodenarbeiten, Befahren) ist untersagt.
 - e) Maßnahme M5: Anlage eines 10 m breiten, mageren und artenreichen Krautsaums an der Südgrenze der Erweiterung, zw. Wirtschaftsweg bzw. Wald und Schutzwall gemäß LBP (S. 61). Eine Pflegemahd ist alle 1-3 Jahre, je nach Erfordernis durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Anlage des Krautsaumes ist vor Abbau im Erweiterungsbe-
reich im Zuge der Herstellung des Erdwalls mit zu realisieren, um durch den Abbau betroffenen Arten (z.B. Insekten) frühzeitig Lebensraumpotenzial bereit zu stellen (s. auf-
schiebende Bedingung).
 - f) Maßnahme M6: Fachgerechte Beräumung der bestehenden Böschung von Reptilien (Waldeidechse) im Übergang des aktiven Steinbruchs zur Erweiterung auf einer Länge von ca. 280 m vor Abtrag der Böschung.
Die Maßnahme richtet sich nach den Ausführungen des LBP (S. 61) sowie der sAP (S. 99). Entsprechend sAP sind vor Abfang der Eidechsen auf dem westlichen Teilbereich des Steinbruchs (außerhalb Abbaugesbiet) flache Steinriegel sowie Totholzhaufen zu schaffen, in die die abgefangenen Eidechsen verbracht werden können.
Abfang und Verbringung der Waldeidechsen muss durch eine qualifizierte Fachkraft mit

einschlägigen herpetologischen Kenntnissen und Erfahrungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Fachkraft / Fachbüro ist der Genehmigungsbehörde vor Beanspruchung der Erweiterungsfläche / des Abfangs schriftlich zu benennen. Die Maßnahme ist mittels Fotos und Kurzbericht zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde nach Umsetzung innerhalb von 4 Wochen zuzusenden (s. aufschiebende Bedingung).

5.8 Zur **Vermeidung** der Beeinträchtigungen von Arten, Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im LBP (S. 62-63), Anlage 7 des LBP sowie der sAP (S. 21-22) umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

- g) Maßnahme V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Rodung) im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 entsprechend LBP, S. 62 und sAP, S. 21.
- h) Maßnahme V2: Vermeidung von Nachtbaustellen mit Ausleuchtung des Baufeldes entsprechend LBP, S. 62 und sAP, S. 21.
- i) Maßnahme V3: Eingeschränktes Zeitfenster für den Sprengbetrieb entsprechend LBP, S. 62 und sAP, S. 21; Sprengungen im 250m Radius um die südlich der Erweiterungsfläche gelegenen Kalkfelsformationen (s. LBP, Anlage 3) sind vom 01.10. bis 31.03. untersagt. Im Zeitraum der Schwarm- und Balzphase (01.08.-30.09) sollten die Sprengungen möglichst ebenfalls vermieden werden bzw. auf ein Minimum (max. 2 Stk.) reduziert werden. Sprengungen mit geringerer Sprengladung könnte sich in diesem Zusammenhang ebenfalls positiv auswirken (vgl. UVP S. 51).
- j) Maßnahme V4: Anlage eines Erdwalls um die Erweiterungsfläche mit Lärm- und Staubschutzbepflanzung entsprechend LBP, S. 62+Anlage 7 und sAP, S. 21. Vor Abbau im Erweiterungsbereich ist entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze der geplanten Erweiterung ein Erdwall anzulegen und gemäß Angaben des LBP (S. 62) sowie der sAP (S. 21) zu bepflanzen (s. aufschiebende Bedingung). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein Auf-den-Stock-setzen ist unzulässig – es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, die den Habitus und den geschlossenen Gehölzcharakter erhalten. Für die Bepflanzung ist eine Mischung aus mind. 5 Arten zu wählen (Pflanzqualität: 2x verpflanzte Sträucher, 60-100 cm). Pflanzenausfälle sind bis zum Erreichen einer geschlossenen Hecke zu ersetzen. Insbesondere am westlichen Rand des Erdwalls können entsprechen Maßnahme M6 Strukturen für Reptilien – vorgelegt zur Gehölzpflanzung – geschaffen werden. Hierzu eignen sich Steinriegel / -haufen sowie Totholzhaufen. Die Umsetzung der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung mittels aussagekräftiger Fotos nachzuweisen.
- k) Maßnahme V5: Brutplatzsicherung für den Uhu entsprechend LBP, S. 62 und sAP, S. 22. Die Ergebnisse des Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. zu melden.
Im Steinbruch können zur Förderung des Uhus in einvernehmlicher Abstimmung mit der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (derzeitiger Ansprechpartner: Herr Stefan Brücher, Tel.: 02257/ 958866, Mobil: 0160 4220790, E-Mail: egeeuken@t-online.de) Nisthilfen angelegt werden.

5.9 Zum **Schutz und zur Unterstützung von Arten** sind zusätzlich folgende konkrete (CEF-)Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im LBP (S. 68-69) sowie der sAP (S. 23) umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

- a) Maßnahme K1: Erhöhung des Quartierangebotes: Ausbringung von Fledermauskästen (CEF)
Auf Gem. Fleringen, Flur 18, Nr. 28 sind entsprechend LBP und sAP insgesamt 8 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die

Kastenöffnungen einen freien Anflug aufweisen (keine vorhängenden Äste o.ä.). Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die Kästen sind vor Beginn des Abbaus im Erweiterungsbereich anzubringen (s. aufschiebende Bedingung). Die Kästen dürfen bei Bedarf (z.B. Baumfällung erforderlich) innerhalb der Parzelle an geeignete Bäume umgehängt werden.

b) Maßnahme K2: Schaffung von Ruhestätten / Wurfplätzen für Wildkatzen (CEF)

Auf Gem. Fleringen, Flur 18, Nr. 28 sind entsprechend LBP und sAP mind. 3-wertige Strukturen zu schaffen. Die Umsetzung der Maßnahme ist vor Beginn des Abbaus im Erweiterungsbereich durchzuführen (s. aufschiebende Bedingung).

c) Maßnahme K3: Ausgleich von Habitatqualitätsverlusten

Auf Gem. Fleringen, Flur 18, Flurstücke 11 und 12 sind die in Abb. 20 des LBP markierten Grünlandflächen zu extensivieren. Dazu sind die Flächen gemäß den Vorgaben der EULLa-Programme „Artenreiches Grünland“ zu bewirtschaften. Die Maßnahme ist vor Beginn des Abbaus im Erweiterungsbereich zu initialisieren. D.h. zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschaftern ist eine entsprechende Vereinbarung über die Bewirtschaftungsform verbindlich zu treffen (s. aufschiebende Bedingung). Die Pflanzung linearer Gehölzstrukturen aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen und -sträuchern ist zulässig.

- 5.10 Zur Rekultivierung des Steinbruchs sind jegliche bauliche Anlagen, Maschinen sowie technischen Einrichtungen vollständig aus dem Bruchgelände zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Befestigte Flächen (z.B. Betriebsfläche) sowie Zufahrten welche für eine zukünftige Erschließung entbehrlich sind, sind vollständig rückzubauen. Ggf. sind verdichtete Flächen aufzulockern. Im Anschluss sind die Flächen zu rekultivieren. Die Maßnahmen richten sich nach den Darstellungen und Erläuterungen im LBP, S. 63 - 65, Anlage 8 des LBP sowie den Anlagen 7.3 und 7.4 (vgl. Ziffer 1, 3 f - 3 g). Die in der rekultivierten Abbauwand vorgesehenen Bermen sind nicht breiter zu gestalten, als aus Sicherheitsvorschriften zwingend erforderlich, damit das Ansiedeln von Gehölzen und das „Zuwachsen“ der Felswand verlangsamt wird. Am Fuß der Steilwände ist auf das Andecken mit Mutterboden zu verzichten, um eine Ansiedlung von Gehölzen zu verlangsamen und eine Freihaltung der Steilwände zu gewährleisten.

Die Fertigstellung der Rekultivierung ist der Genehmigungsbehörde **innerhalb von 4 Wochen** zu melden. Im Anschluss erfolgt eine Abnahme – die Anordnung von Nachbesserungen entsprechend der Rekultivierungsplanung bleibt vorbehalten.

- 5.11 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte: Die landespflegerischen Maßnahmen sind stets so frühzeitig umzusetzen, wie es die Betriebsabläufe bzw. der fortschreitende Abbau zulassen.

Maßnahme M6:

Die Maßnahme ist vor der Beanspruchung der Erweiterungsfläche (vor Baufeldräumung: Rondung des bestehenden Erdwalls entlang der südl. Grenze des aktuellen Steinbruchs, Abtrag des bestehenden Erdwalls) durchzuführen (s. aufschiebende Bedingung).

Maßnahme M5, V4, K1-K3:

Die Maßnahmen sind vor Beginn des Abbaus der Erweiterungsfläche durchzuführen / zu initialisieren (s. aufschiebende Bedingung).

Maßnahmen M1, M3, M4, V1-3, V5:

Die Maßnahmen sind ab Genehmigungserteilung vollumfänglich zu beachten und während des laufenden Betriebes in der gesamten Nutzungsdauer umzusetzen.

Maßnahme M2:

Die Maßnahme ist nach Abbauende, entsprechend der Rekultivierungsplanung umzusetzen.

Rekultivierung:

Die Teilverfüllung des Steinbruchs als Bestandteil der Rekultivierung ist frühzeitig umzusetzen, wie es die Betriebsabläufe bzw. der fortschreitende Abbau es zulassen (vgl. Anlage 7-1-2 Abbauphasen). Alle weiteren Rekultivierungsmaßnahmen sind **unmittelbar nach Beendigung des Abbaubetriebes** durchzuführen und bis spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Endabbaus fertigzustellen. Die Beendigung des Abbaus ist der Genehmigungsbehörde entsprechend mitzuteilen (s. Ziffer 2).

5.12 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Maßnahmen (K1-K3) ist eine dingliche Sicherung der externen Maßnahmenflächen (Gem. Fleringen, Flur 18, Nr. 11,12 und 28) durch Eintrag einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft, zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Alternativ ist die Eintragung einer Baulast möglich (s. aufschiebende Bedingung).

5.13 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **74.000 Euro** (siehe LBP, Kostenschätzung vom 07.09.2022), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung). Die Einreichung von Teilbürgschaften für vorgezogene Maßnahmen (**53.000 Euro**) und die abschließende Rekultivierung (**21.000 Euro**) ist möglich.

5.14 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben / des Abbaus als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum der Steinbruchnutzung bis Fertigstellung der Rekultivierung. Änderungen in der Ausführung sind vom Betreiber mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ÖBB entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Beeinträchtigungen, dem Artenschutz, und der Rekultivierung vollständig, frist- und sachgerecht umgesetzt / beachtet wurden.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen M5, V4 bzw. K1-K3 der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rekultivierung.

Unberührt bleiben die Vorgaben zur Berichterstattung bzgl. des Abfangs der Waldeidechsen (s. Maßnahme M6).

5.15 Die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation sind durch den Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig einzutragen. Diese Eintragungen werden durch die untere Naturschutzbehörde geprüft und nach erfolgreicher Prüfung als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet.

5.16 Aufschiebende Bedingungen:

Mit der Baufeldräumung (Rodung des bestehenden Erdwalls entlang der südl. Grenze des aktuellen Steinbruchs, Abtrag des bestehenden Erdwalls) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines „Fachgutachters Reptilienschutz“ mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang mit Reptilien, der Gestaltung von Reptilienlebensräumen sowie Fang und Umsiedlung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde (Maßnahmen M6).
- c) der erfolgreiche Abfang und die Umsetzung der Waldeidechsen mittels eines Kurzberichtes nachgewiesen wurde (Maßnahme M6).
- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (K1-K3) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen dauerhaft gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (oder Baulast) zugunsten des jeweiligen Betreibers und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- e) zur Absicherung der Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 74.000 Euro** bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft bzw. Teilbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.

Mit dem Abbau im Erweiterungsbereich darf erst dann begonnen werden, wenn

- f) die Anbringung von acht Fledermauskästen (s. Maßnahme K1), drei Wildkatzen-Ruhestätten / Wurfplätzen (Maßnahme K2) sowie die Initialisierung der Grünlandextensivierung (Maßnahme K3) gegenüber der Genehmigungsbehörde mittels aussagekräftiger Fotos (Maßnahmen K1-K2) bzw. eines zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschaftern getroffenen, verbindlichen Vertrages / Vereinbarung (Maßnahme K3) nachgewiesen wurde.
- g) die Anlage eines Erdwalls um die Erweiterungsfläche mit Lärm- und Staubschutzbepflanzung (Maßnahme V4) und vorgelagertem Krautsaum (Maßnahme M5) der Genehmigungsbehörde mittels aussagekräftiger Fotos nachgewiesen wurde

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz RLP ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6. **Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau**

Die Ausführungen des Gutachters aus der Geotechnischen Stellungnahme Standsicherheitsbewertung vom 08.04.2022 sind zu beachten.

Sh. Nebenbestimmungen zu Baurecht Ziffer 3.3 – 3.5

7. **Hinweise Direktion Landesarchäologie/Landesmuseum Trier/Untere Denkmalpflege**

Die mitteldevonischen Kalke und Mergel der Eifel, insbesondere auch im Umfeld des Steinbruchs Reichle, bergen potenziell erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien, die gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht unterliegen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. sind an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675 3032, Fax: 0261-6675 3010 zu melden.

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

Wir weisen darauf hin, dass Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen ist. Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen. Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit. Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 08.07.2022, bei uns eingegangen am 19.07.2022, zuletzt vervollständigt am 20.03.2023, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage

erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Einwendungen aus Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Ausgabe 21/2023 am 27.05.2023 in den Kreisnachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm, in der Ausgabe 27.05.2023 im Trierischen Volksfreund, der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 27.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 06.06.2023 bis einschließlich 05.07.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur Einsicht öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (06.06.2023 – 07.08.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 11.10.2023 vorgesehene Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 22.08.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 35 vom 02.09.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 22.08.2023.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 2.1.2 des Anhangs 1 Spalte 1 zum UVPG, für das die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht.

Mit den Antragsschreiben hat der Betreiber jedoch nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung beantragt und in diesem Zusammenhang einen UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG vorgelegt.

Der UVP-Bericht des Büro GeoConsult Busch, Aachen, vom 22.06.2022 und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. FFH-Vorprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung, Ergebnisbericht Fauna und Flora) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere hydrogeologische Gutachten, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 06.06.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriffstatbestand dar.

Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (§ 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Weiterhin ist bei jeglichen Vorhaben der Artenschutz entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu beachten, um Schädigungen von nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG wurde im wasser- und immissionschutzrechtlichen Verfahren auch ein LBP erarbeitet. Der LBP, abgeleitet aus einer Bestandserfassung und -bewertung und einer Eingriffsermittlung und -bilanzierung, zeigt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie Artenschutzmaßnahmen auf.

In Zusammenwirkung der Festlegungen des LBP mit den o. a. Nebenbestimmungen werden die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Vorhaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erfüllt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die Berücksichtigung der aus Naturschutzsicht gebotenen, an das konkrete Projekt angepassten landespflegerischen Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Aspekt des LBP, um die jahrelangen Beeinträchtigungen großflächiger Lebensräume zu kompensieren und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen ist der, dass das Bruchgelände nach Abbauende offen gelassen und der (gesteuerten) Eigenentwicklung zur Verfügung steht, Steilwände als Sonderlebensräume erhalten, (Temporär)Gewässer geschaffen sowie Teile des Steinbruches als Sonderbiotope erhalten werden.

Des Weiteren wurden im Steinbruchgelände der Uhu, Waldeidechsen und Fledermäuse nachgewiesen. Weitere geschützte Arten (Wildkatze, Bilche) sind zu erwarten.

Um Konflikte mit dem laufenden Steinbruchbetrieb auszuschließen, ist die Sicherung unberührter Uhu-Brutplätze erforderlich.

Ebenfalls ist ein Abfang und die Umsetzung der Waldeidechsen erforderlich, um eine Tötung von Individuen bestmöglich zu vermeiden. Um ein Gelingen sicherzustellen, ist dies durch eine qualifizierte Fachkraft zu begleiten.

Um den Entzug / die Entwertung potenzieller Quartiere und Nahrungshabitate von Fledermäusen und der Wildkatze zu kompensieren, werden im Umfeld Flächen aufgewertet sowie Quartierpotenziale geschaffen. Durch die Maßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam vermieden. Aufgrund der Vielzahl der festgesetzten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, ist die Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich.

Ergänzende Begründung für die Eintragung in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes:

Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 158) und Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160) sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben schriftlich hingewiesen werden. Zulassungsbehörde ist in diesem Falle die verfahrensführende Behörde. Eintragungsstelle ist die Untere Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Gem. § 4 Abs. 1 LKompVzVO kann die zuständige Behörde jedoch dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben

nach § 6 zu übermitteln. Nach Prüfung der von Ihnen im KSP eingegebenen eintragungspflichtigen Angaben auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit übernimmt dann die Eintragungsstelle die Angaben endgültig in das Kompensationsverzeichnis

Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort befindet sich im Außenbereich von Wallersheim. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ergänzende Begründung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Boden:

Sofern die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018 eingehalten werden, erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine Einwände.

Hydrogeologie:

Der Steinbruch liegt in einem Bereich, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Schutzzone III B des Trinkwasserschutzbereiches „Schönecken“ zuzurechnen ist.

Die vorliegenden Planungen berücksichtigen diesen Sachverhalt durch die hydrogeologischen Untersuchungen (Einrichtung von drei Grundwassermessstellen und Auswertung der gewonnenen hydrogeologischen Daten) und in der Folge der vorgeschlagenen und mit den Fachbehörden im bisherigen Planungsverlauf abgestimmten maximalen Abbautiefe von 445 m NHN.

Für den Grund- und Trinkwasserschutz ist neben dem Verbleib einer Rechtmäßigkeit von ca. 10m schützender Grundwasserüberdeckung (bei einer maximalen Abbautiefe von 445 m NHN) wesentlich, dass ggf. erforderliche Verfüllungen nur mit „unbelastetem“ Material erfolgen.

Ingenieurgeologie:

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung haben wir für das jetzige Genehmigungsverfahren die Einschaltung eines geotechnischen Büros und die Durchführung von Standsicherheitsberechnungen empfohlen. Die Tatsache, dass nun die „Geotechnische Stellungnahme – Standsicherheitsbewertung“ vom 08.04.2022 von GeoConsult Busch vorgelegt wurde, wird aus geotechnisch-fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Gegenüber der für die geotechnische Stellungnahme ausgeführten Vorgehensweise (Begehungen, Trennflächenmessungen, Prüfung der Trennflächen für Homogenbereiche) bestehen keine fachlichen Einwände. Tatsächlich wurde hierbei festgestellt, dass zumindest im Falle der Ostböschung derzeit nicht von einer ausreichenden Standsicherheit auszugehen ist, weshalb hier eine Abflachung der geplanten Böschungsneigung auf 45° empfohlen wird. Weiter wird in der geotechnischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit im Bereich der geplanten Endböschungen in der Regel keine Aufschlüsse vorliegen, so dass die tatsächliche Trennflächensituation dort nur prognostisch abgeschätzt und nur eine Einschätzung der Standsicherheit gegeben werden kann. Wir bestätigen daher, ausdrücklich die Empfehlung des Gutachters wonach noch eine endgültige Bewertung und abschließende Standsicherheitsbewertung der Abbauwände durchzuführen ist.

Das heißt, dass wir für den Gewinnungsbetrieb die regelmäßige Prüfung des Tagebaus und der jeweils aufgeschlossenen Situation durch den Gutachter (Geotechniker) dringend empfehlen. Im Ergebnis ist dann jeweils die Standsicherheitsbeurteilung zu aktualisieren. Diese Prüfungen sollten mindestens jährlich sowie nach besonderen Ereignissen, wie größere Felsabgänge oder Starkregen, stattfinden.

Rohstoffgeologie:

Aus rohstoffgeologischer Sicht ist das Vorhaben zu begrüßen.

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

B) Wasserrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen (Gesteinsabbau)

Auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 Abs. 1 Nr. 2 und 92 bis 96 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter durch

einfache wasserrechtliche Erlaubnis

die widerrufliche Befugnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen in der

**Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30,
Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35**

nach Maßgabe der beigefügten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Anforderungen allgemein und zum Schutz des Grundwassers

- 1.1 Aus dem Abbaugelände dürfen keine durch Fein- und Schlämmkorn verschmutzten Wässer abgeleitet werden; auch nicht mittelbar, z. B. über natürliche Entwässerungsstrukturen, Wegeentwässerungen, Fahrspuren, Straßengraben oder dergleichen.
- 1.2 Der Gesteinsabbau ist auf die wasserungesättigte Bodenzone oberhalb der Grundwasseroberfläche zu beschränken.
- 1.3 Es ist ein Sicherheitsabstand von 10 m zur Grundwasseroberfläche einzuhalten.
- 1.4 Zur Verbesserung des Grundwasserschutzes/Filterfunktion ist nach erfolgtem Abbau eine schützende Deckschicht (ca. 35 m) aus steinig-bindigem Material (betriebseigenem Abraum und Bodenmaterial der Güte BM-0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung – EBV) auf der Abbausohle aufzubringen.
- 1.5 Baumaschinen und Fahrzeuge sind auf hierfür vorgesehenen Flächen mit bindigen Deckschichten zur Verhinderung potentieller Einträge wassergefährdender Betriebsmittel in den Untergrund abzustellen.
- 1.6 Die mit der Maßnahme betrauten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

2. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben befindet sich im künftigen Wasserschutzgebiet „Schönecken“, und zwar der künftigen Zone III B (Weitere Schutzzone).

- 2.2 Den Unterlagen zufolge ist die Werkstatt der Gefährdungsstufe C nach § 39 AwSV zuzuordnen.
- 2.3 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Allgemeines

- 2.4 Das Lagern und Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe – auch in nicht anzeigepflichtigen Mengen bis 0,22 Kubikmeter – sind so vorzunehmen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 2.5 Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur außerhalb des unmittelbaren Abbaubereiches errichtet und betrieben werden.
- 2.6 Teile von semimobilen und stationären Baumaschinen (wie z. B. Brecher und Siebmaschinen), bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind (z. B. Motorraum, Tankeinfüllstutzen) sind mit Tropfwannen auszustatten.
- 2.7 Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen, Geräten und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 79).

III. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 2.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.9 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 2.10 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Die angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

IV. Betriebliche Anforderungen

- 2.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

¹ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 2.12 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

V. Überwachungspflichten

- 2.13 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 2.14 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt.
- 2.15 Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- 2.16 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 2.17 Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.18 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen².

VI. Prüfpflichten

- 2.19 Die Werkstatt ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:
- a) Erstmalige Prüfung **bis zum 31.03.2024** und danach
 - b) wiederkehrend alle 5 Jahre
 - c) zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie

² Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

d) bei Stilllegung der Anlage.

2.20 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VII. Mobile Betankung

2.21 Zur mobilen Betankung radmobiler Maschinen (Radlader, Schwermkraftwagen) aus Straßentankwagen ist im Zufahrtsbereich zur Abbauzone **bis zum 31.03.2024** ein ebener Abfüllplatz zu errichten. Dieser muss mindestens folgenden Anforderungen entsprechen (Aufbau von unten nach oben):

- tragfähiger Untergrund,
- ≥ 25 cm Ton als „Dichtschicht“ mit einfacher Proctordichte 95 % und $k_f \leq 10^{-8}$ m/s sowie
- ≥ 30 cm schluffig-feinsandiger Kies als „Opferschicht“; diese ist regelmäßig auf Verunreinigungen zu kontrollieren, ggf. abzuräumen und zu entsorgen.

Die Fertigstellung ist der unteren Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

2.22 Kettenfahrzeuge und radmobile Maschinen dürfen unter Beachtung folgender Maßgaben außerhalb einer flüssigkeitsundurchlässig befestigten Dichtfläche betankt werden:

2.23 Die Betankung erfolgt ausschließlich auf dem dafür bestimmten Abfüllplatz. Abweichend davon dürfen Kettenfahrzeuge (Sprenglochbohrgerät, Hydraulikbagger) ausnahmsweise auch innerhalb der Abbauzone betankt werden, sofern dies gefahrlos möglich ist.

2.24 Die Betankung erfolgt nach einer der folgenden Varianten:

- a) Die Betankung der Maschine erfolgt aus einer mobilen Dieseltankanlage (Großpackmittel [IBC]). Der IBC muss gefahrgutrechtlich zugelassen sein, sofern er nicht die Freistellungsvoraussetzungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR erfüllt („Handwerkerregelung“).
- b) Die Betankung der Maschine erfolgt aus einem Straßentankfahrzeug im Vollschauchsystem mit einem Volumenstrom von nicht mehr als 50 l/min.

2.25 Bei der Betankung sind folgende Anforderungen zu beachten:

- a) Der Betankungsvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die tankende Person hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Schläuche und der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
- b) Zur Betankung ist ein selbsttätig schließendes Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung zu verwenden.
- c) Der Bereich unterhalb des Schlauches und des Tankeinfüllstutzens ist durch Rückhaltemaßnahmen zu sichern (z. B. mittels faltbarer Leckagewannen oder geeigneter Bindevliese). Ablaufender Kraftstoff ist unverzüglich zu entfernen.
- d) Bei Gefälle sind Maßnahmen gegen Fortrollen der Fahrzeuge zu treffen.

2.26 Die mobile Betankung von Straßenfahrzeugen wie Pkw und Lkw ist nicht zulässig.

VIII. Werkstatt

2.27 Im Fass- und Gebindelager dürfen **maximal 2 Kubikmeter** Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 gelagert werden.

2.28 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.

2.29 Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern.

2.30 Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

2.31 Flüssige wassergefährdende Stoffe dürfen nur über einer dem Bauordnungsrecht entsprechenden Rückhalteeinrichtung abgefüllt werden. Die Rückhalteeinrichtung muss den Handhabungsbereich absichern. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Rückhalteeinrichtung hinausragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für erforderliche Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen und Geräten sinngemäß (z. B. bei Ölwechsel).

IX. Instandhaltung, Instandsetzung

2.32 Kraftfahrzeuge und Baumaschinen sind so instand zu halten, dass keine Tropfverluste entstehen. Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben, verunreinigter Boden ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.33 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind in externen Kfz-Werkstätten durchführen zu lassen.

2.34 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Geräten sind grundsätzlich in der betriebseigenen Werkstatt durchzuführen. In der Abbauzone sind solche Tätigkeiten unzulässig, wenn bei den Arbeiten flüssige wassergefährdende Stoffe entweder eingesetzt werden oder freigesetzt werden können. Satz 2 gilt nicht für:

- Notreparaturen an liegengebliebenen mobilen Baumaschinen zwecks Herstellung der Transportfähigkeit sowie
- Reparaturen und Wartungsarbeiten an semimobilen oder stationären Baumaschinen.

Arbeiten nach Satz 3 sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen, beispielsweise faltbare Leckagewannen oder geeignete Bindevliese. Nach Herstellung der Transportfähigkeit sind defekte Baumaschinen abzutransportieren

Begründung

Der gewerbsmäßige Gewinn von Bodenbestandteilen ist eine Benutzung i. S. d. § 9 WHG bzw. § 15 LWG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die befristete wasserrechtliche Erlaubnis zum Gesteinsabbau (AZ 06U070171-20) ist am 31.12.2021 abgelaufen. Gemäß § 14 Abs. 3 LWG darf über den Zeitraum hinaus bis zur Entschei-

derung über die Neuerteilung weiter abgebaut werden, wenn der Antrag spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist gestellt wird. Den entsprechenden Antrag haben Sie am 08.06.2021 eingereicht.

Mit Schreiben vom 08.07.2022, hier eingegangen am 19.07.2022 wurden die Antragsunterlagen eingereicht. Die nachgeforderten Unterlagen (Aussagen zu wassergefährdenden Stoffen und Re-kultivierungszeitraum) wurden am 20.03.2023 eingereicht.

Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 4,6 Hektar in südliche Richtung. Die Erweiterung befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) „Schönecken“ mit Status „im Entwurf“. Das hierin befindliche Grundwasservorkommen wird durch die Kommunale Netze Eifel (KNE) AöR wasserwirtschaftlich genutzt und dient zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Wasserversorgung.

In der Vergangenheit wurde das Wasserschutzgebiet „Schönecken“ per Rechtsverordnung vom 27.04.1987 durch die Obere Wasserbehörde festgesetzt.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der WSG-Rechtsverordnungen ist diese seit 2017 abgelaufen und es erfolgt aktuell eine Neuabgrenzung des flächenmäßig angepassten WSG „Schönecken“. Aufgrund einer fehlenden WSG-Rechtsverordnung braucht eine wasserrechtliche Befreiung (Ausnahme) nicht erteilt werden, da die formelle und materielle Grundlage nicht vorliegt.

Das aktuell in Neuabgrenzung befindliche Wasserschutzgebiet „Schönecken“ sieht aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen sowohl im Bereich des aktuellen Steinbruchs als auch bei der Erweiterungsfläche die Ausweisung einer Wasserschutzzone III B (Weitere Schutzzone) vor.

Nach den Antragsunterlagen ist geplant, sowohl in der genehmigten Abbauzone (derzeit bei ca. 492 m NHN) als auch in der Erweiterungsfläche (ca. 530 m NHN), das Gestein bis auf 445 m NHN abzubauen. Durch zuvor durchgeführte Untersuchungen (u.a. Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen) konnte im Plangebiet eine maximale Grundwasserspiegelhöhe von 435 m NHN festgestellt werden. Während des Abbaus wird somit nicht in das Grundwasser eingegriffen und auch nach dem Abbau bleibt eine Überdeckung von mind. 10 m erhalten.

Aufgrund der sowohl derzeit bestehenden als auch nach einem Abbau vorliegenden sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, sowie der geringmächtigen Oberbodenschichten und hohen Durchlässigkeit der stark zerklüfteten und verkarsteten Dolomitgesteine kommt es durch den beantragten Abbau nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Schutzfunktion. Durch eine anschließende Teil-Rückverfüllung mit betriebseigenem Abraum und Fremdmaterial der LA-GA-Klasse Z0 bis auf ca. 480 m NHN wird somit die Schutzfunktion nachträglich verbessert.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 101(A) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (März 2021) stellt das *Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (im unbeeinflussten Zustand)* (Tabelle 1, Nr. 7.3) eine mittlere Gefährdung des Grundwassers dar. Ebenso stellt die *Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen oberhalb des Grundwasserspiegels* (Tabelle 1, Nr. 7.4) eine mittlere Gefährdung dar.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserfließrichtung am Steinbruch Richtung Norden/Nordwesten) sowie der räumlichen Distanz von mindestens 3 km zum Brunnen III wird das Gefährdungspotenzial der Wasserfassungsanlage als gering eingestuft.

Aufgrund der positiven Erfahrung aus der Koexistenz zwischen Trinkwassergewinnung und Rohstoffabbau der vergangenen Jahrzehnte werden die Schutzmaßnahmen für das Grundwasser als zielführend eingestuft.

Unter Beachtung der Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wird das Gefährdungspotenzial bei einem weiteren Abbau mit Erweiterung des Steinbruchs Reichle aufgrund der eingeschränkten Abbautiefe und der räumlichen Distanz zu der Trinkwasserfassung als gering eingestuft.

Die zukünftige Wasserschutzzone III B schließt einen Rohstoffabbau unter den genannten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen somit nicht aus.

Durch die in Erlaubnisbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass von der Benutzung keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 92, 94 und 96 LWG.

Allgemeine Hinweise

- Auf § 13 Abs. 1 WHG wird ausdrücklich hingewiesen. Danach können auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.
- Mit diesem Bescheidteil wird nur über die wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen entschieden.
- Gemäß § 8 Abs. 4 WHG geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage bzw. dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Errichtungskosten laut Antrag 2.500.000 Euro	
4.1.1.1 c) bis 2.500.000 Euro	5.250,00 Euro
Zzgl. 0,5 v. H der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	10.000 Euro

Wasserrechtliche Gebühr	106.350,00 Euro
(Sh. Begründung)	

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:

• SGD Nord, Gewerbeaufsicht Trier	250,00 Euro
• SGD Nord, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Trier	1.611,67 Euro
• Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	654,08 Euro
• Untere Bauaufsichtsbehörde	300,00 Euro
• Untere Naturschutzbehörde	875,00 Euro

sonstige Auslagen:

• Bekanntmachungen	
- Offenlage im Trierischen Volksfreund	551,32 Euro
- Offenlage in Kreisnachrichten	192,60 Euro
- kein Erörterungstermin in Kreisnachrichten	37,50 Euro
- Offenlage Genehmigung im Trierischen Volksfreund	350,00 Euro
- Offenlage Genehmigung in Kreisnachrichten	130,50 Euro

• Summe:	126.552,67 EURO
-----------------	------------------------

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **126.552,67 EURO** unter Angabe der Nummer **7911-1876349-0001** und des Aktenzeichens **06U220178-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung. Dieser beträgt nach 4.1.1.1 Buchstabe c) bei Anlagen mit Errichtungskosten bis zu 2,5 Mio Euro 5.250,00 Euro zzgl. 0,5 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten. Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 15.250,00 Euro bei angegebenen Gesamtkosten von 2.500.000,00 Euro.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Die wasserrechtliche Gebühr für die Erlaubnis für den gewerblichen Gesteinsabbau richtet sich nach dem Gebührenrahmen der unter Ziffer 11.1.2 (Benutzungen nach § 15 Nr. 1 LWG) des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Dieser liegt zwischen 265,00 bis 106.350,00 Euro.

Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Für Zulassungen zum Gesteinsabbau werden nach interner Gebührenregelung zum Gesteinsabbau im Eifelkreis Bitburg-Prüm zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens der Amtshandlung bei einem berücksichtigungsfähigen Volumen ab 200.001 Kubikmeter 0,03 Euro/m³ erhoben.

Das verwertbare Abbauvolumen beträgt 3.220.000 m³ (lt. Antragsunterlagen: 3.370.000 m³ Abbaukubatur abzgl. 150.000 m³ Abraum). Die für die Rekultivierung erforderlichen zusätzlichen Massen belaufen sich laut Antrag auf 835.000m³. Somit umfasst die Zulassung ein Gesamtvolumen für Abbau und Verfüllung mit Fremdmassen 4.055.000 m³. Hieraus ergibt sich eine Gebühr i. H. v. 121.650,00 Euro.

Da der Gebührenrahmen auf 106.350,00 Euro begrenzt ist, wurde diese Gebühr festgesetzt.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniela Reiffers

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Reichle Dolomitstein GmbH, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Wallsheim, Flur 30, Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Lfd. Nr.	Anlage
1	<p>Antragsordner 1</p> <p>Antragsschreiben (inkl. Einverständniserklärung Veröffentlichung im UVP-Portal)</p> <p>Nachtrag 20.03.2023</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Kurzbeschreibung</p> <p>Antragsformulare</p> <p>Formular 1.1-1.2 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG</p> <p>Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen</p> <p>Formular 3 Anlagedaten</p> <p>Formular 4 Gehandhabte Stoffe</p> <p>Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz</p> <p>Formular 12.1 Unterlagen zu Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Formular 12.2 Unterlagen zum UVP-Screening</p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Ansprechpersonen</p> <p>Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung</p> <p>Anlage 3 Fließbild</p> <p>Anlage 4 (entfällt)</p> <p>Anlage 5 Übersichtspläne</p> <p> Anlage 5.1 Auszug aus der DTK50</p> <p> Anlage 5.2 Auszug aus der DTK5 (Bestandsplan)</p>

	<p>Anlage 5.3 Auszug aus der Liegenschaftskarte Anlage 5.4 Auszug aus dem DOP40 (Luftbild)</p> <p>Anlage 6 Eigentümerverzeichnis inkl. Nachweise</p> <p>Anlage 7 Abbau- und Rekultivierungsplanung</p> <p> Anlage 7.1-1 Abbauplan</p> <p> Anlage 7.1-2 Abbauphasen</p> <p> Anlage 7.2-1 Abbauprofil 1</p> <p> Anlage 7.2-2 Abbauprofil 2</p> <p> Anlage 7.2-3 Abbauprofil 3</p> <p> Anlage 7.3 Rekultivierungsplan</p> <p> Anlage 7.4 Rekultivierungsprofil</p> <p>Anlage 8 Technische Planung der Zufahrt</p> <p> Anlage 8.1 Lageplan</p> <p> Anlage 8.2 Längsschnitt</p> <p>Anlage 9 Geotechnische Stellungnahme / Standsicherheitsbewertung</p> <p>Anlage 10 Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten</p> <p>Anlage 11 UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan</p> <p>Anlage 12 FFH-Vorprüfung</p>
2	<p>Antragsordner 2</p> <p>Anlage 13 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Anlage 14 Ergebnisbericht Fauna und Flora</p> <p>Anlage 15 Hydrogeologisches Gutachten</p> <p>Anlage 16 Sicherheitsdatenblätter Sprengmittel</p> <p>Anlage 17 Auszug BIS BoKat; Ablagerungsstelle</p>

Antragsteller:	Reichle Dolomitstein GmbH, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Gestein
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30, Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Verbandsgemeinde Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Gartenfeldstraße 12a
54295 Trier

Forstamt Prüm
Tettenbusch 10
54595 Prüm

KNE Kommunale Netze Eifel AöR
Michelbach 1
54595 Prüm-Niederprüm

Westnetz GmbH
Eurener Straße 33
54294 Trier

Amt 04

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Landeplanungsbehörde

Maria-Kundenreich-Straße
54634 Bitburg

Amt 06

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange. Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Daniela Reiffers

Reichle Dolomitsteinwerk GmbH, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06-02, Frau Reiffers
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Baubeginn

Aktenzeichen:
06U220178-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV)
hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches

B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Gestein

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30,
Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am _____ begonnen.

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Reichle Dolomitsteinwerk GmbH, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
Amt 06-02, Frau Reiffers
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anzeige Inbetriebnahme

Aktenzeichen:
06U220178-10

Vorhaben:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV)
hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches

B) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Gestein

Gemarkung, Flur, Flurstücke:
Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30,
Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am _____

(Ort, Datum)

Bauherr (Unterschrift)

Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!

Reichle Dolomitsteinwerk GmbH, Dudweilerstraße 80, 66386 St. Ingbert

Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Trierer Straße 1 ·
54634 Bitburg

**Bauleitererklärung
(gem. § 55 LBauO)**

Aktenzeichen: 06-221446-12 bzw. 06U220178-10

Bauort: Wellersheim,
Gemarkung: Wellersheim, Flur: 30, Flurstück: 10, 11, 12, 31, 29, 30, 33, 2/2, 7/1,
7/2, 9/1, 8/1, 8/2, 9/2, 13/1, 13/2, 14, 16, 15, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 6, 35
Bauantrag: Baurechtliche Beteiligung: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der
Wassergesetze

Gemäß § 55 LBauO der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass:

Vorname, Name Beruf – Sachkunde

PLZ, Ort, Straße Telefon-Nr.

Bauleiter/Bauleiterin für das o. a. Bauvorhaben ist.

(Ort, Datum) Bauherr/Bauherrin (Unterschrift)

Hiermit erkläre ich, dass ich gemäß § 56 a LBauO die verantwortliche Bauleitung übernommen habe.

(Ort, Datum) Bauleiter/Bauleiterin (Unterschrift)

Wichtig: Diese Erklärung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen!



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Reichle Dolomitstein GmbH
vertreten durch Philipp P. Gross
Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U220178-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Daniela Reiffers
reiffers.daniela@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15-3251

Zimmer
B 325

Bitburg, 22.09.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV)

hier: Antrag auf Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches

Gemarkung: Wallersheim, Flur: 30,

Flurstücke: 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/2, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 29, 30, 31, 33 tw. und 35

Ihr Antrag vom 08.07.2022

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.09.2023

Entwurfsverfasser:

(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

(Name, Anschrift, Telefon)

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.